



## DIE BEWOHNERVERTRETUNG

Immer wenn im Pflegeheim, in einer Behinderteneinrichtung oder im Krankenhaus eine freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wird, muss die Bewohnervertretung benachrichtigt werden. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam suchen wir im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit eine Lösung, die mit der Würde des Betroffenen vereinbar ist. Die Bewohnervertretung ist eine unabhängige Einrichtung und unsere Dienste sind kostenlos. Unser Anliegen ist die Schärfung des Bewusstseins für sanfte Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen - beim Betreuungsteam, bei den Angehörigen und in der Gesellschaft.

## BEI FRAGEN SIND WIR GERNE FÜR SIE DA:



### Gertrud Mavrakis

Bewohnervertreterin  
im Tennengau, Pongau und Lungau  
Tel. 0664-8444011  
gertrud.mavrakis@sachwalter.co.at



### Hermine Schett

Bewohnervertreterin  
im Pinzgau und Pongau  
Tel. 0664-8444012  
hermine.schett@sachwalter.co.at



## Sachwalterschaft Bewohnervertretung

### Zentrale

Hauptstraße 91 d  
A-5600 St. Johann  
Tel. 06412.6706  
Fax 06412.6706-4  
office@sachwalter.co.at

### Regionalstelle

Salzachtal Bundesstr. 13  
A-5700 Zell am See  
Tel. 06542.74253  
Fax 06542.74253-4  
zell.office@sachwalter.co.at

Sachwalterschaft  
Bewohnervertretung  
Bewohnervertretung  
Bewohnervertretung  
Bewohnervertretung  
Bewohnervertretung

„DIE WÜRDE DES MENSCHEN  
IST IMMER ZUERST DIE  
WÜRDE DES ANDEREN.“

### STELLEN SIE SICH VOR:

**Sie heißen Katharina...** Katharina hat Alzheimer, ist 86 Jahre alt und lebt im Pflegeheim. Nachts wacht sie oft auf, ist verwirrt und versucht aufzustehen. Weil Katharina nicht mehr sicher auf den Beinen ist, besteht große Sturzgefahr. Was kann man tun? Bettgitter anbringen? Und wenn sie nun darüber klettert? Bedeutet das nicht noch weniger Sicherheit?

**oder Martin...** Martin ist 37 Jahre alt. Er lebt in einer Wohngemeinschaft für Menschen mit geistiger Behinderung und arbeitet in einer betreuten Werkstätte. Manchmal wird ihm alles zu viel, dann kann er massiv ausrasten und andere verletzen. Eine Möglichkeit wäre, ihm ständig Beruhigungsmittel zu geben. Wie aber wirkt sich das auf seine Lebensqualität aus?

**oder Tobias...** Tobias, 19 Jahre alt, hatte vor 2 Wochen einen Mopedunfall und liegt jetzt im Spital. Er hat schwerste Verletzungen und wird künstlich ernährt. Tobias findet sich nicht zurecht und will nach Hause. Laufend zieht er sich die Ernährungssonde heraus und versucht aufzustehen. Ist es eine gute Lösung, ihn mit Gurten ans Bett zu binden? Gibt es in so einer Extremsituation überhaupt andere Möglichkeiten?

## DAS HEIMAUFWENTHALTSGESETZ

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Hier die wesentlichen Punkte auf einen Blick.

### WO GILT DAS HEIMAUFWENTHALTSGESETZ?

In Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern mit mindestens drei betreuten Menschen. Das Gesetz gilt auch bei Kurzaufenthalten, zum Beispiel bei familienentlastenden Maßnahmen oder bei der Urlaubspflege und Tagesbetreuung.

### WAS SIND FREIHEITSBESCHRÄNKUNGEN?

Alle Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit einschränken. Das können zum Beispiel Bettgitter, Gurte zum Anbinden, versperrte Türen, beruhigende Medikamente oder körperliches Festhalten sein.

### WER DARF EINE FREIHEITSBESCHRÄNKUNG ANORDNEN?

Befugt ist der verantwortliche Arzt.

### WANN DARF EINE SOLCHE BESCHRÄNKUNG ANGEORDNET WERDEN?

- ▶ Der betroffene Mensch ist in seiner geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt.
- ▶ Sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben oder die Gesundheit anderer ist ernstlich bedroht. Gründe können zum Beispiel Verletzungsgefahr bei Sturz, aggressives Verhalten oder Weglaufen sein.
- ▶ Diese Gefahr kann durch keine sanfte Alternative abgewendet werden. Sanfte Alternativen sind z.B. geteilte Bettseitenteile, Niedrigpflegebetten, Sensormatten, Sturzraumerweiterung, Hüftprotektoren usw.

### WER MUSS BENACHRICHTIGT WERDEN?

Die Bewohnervertretung und - wenn vorhanden – die vom Betroffenen gewünschte Vertrauensperson, der Sachwalter, ein schriftlich bevollmächtigter Angehöriger oder Rechtsvertreter.

### WER HILFT WEITER?

Zur Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit gibt es BewohnervertreterInnen. Sie besuchen den betroffenen Menschen und sprechen mit dem Betreuungsteam. Ziel ist es, gemeinsam zu beurteilen, ob die Freiheitsbeschränkung notwendig ist oder ob es im speziellen Fall sanfte Alternativen gibt.

### WIE LÄUFT DAS GERICHTLICHE VERFAHREN AB?

Gibt es kein Einvernehmen, besteht die Möglichkeit zur gerichtlichen Prüfung der Freiheitsbeschränkung. Wird beim Bezirksgericht ein solcher Antrag gestellt, besucht der Richter den Betroffenen vor Ort innerhalb von 7 Tagen, spricht mit den Beteiligten und entscheidet mit Hilfe eines Sachverständigen, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit muss die Beschränkung sofort aufgehoben werden.

### WER KANN EIN SOLCHES VERFAHREN BEANTRAGEN?

- ▶ der Betroffene
- ▶ die Bewohnervertretung oder eine andere Vertretung des Betroffenen
- ▶ die Einrichtung, in der die freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wurde